

# Allgemeine Vertragsbedingungen IT-Überlassung

1. **Vertragsabschluss, Vertragsbeginn, Ratenzahlungen, Verzug, SEPA**
  - 1.1. Der Software-Nutzer (nachfolgend **Kunde**) ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von drei Monaten nach Zugang bei der BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG, (nachfolgend **Überlasser**), Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, gebunden.
  - 1.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat der Übernahme der Vertragsprodukte (Abnahmemonat) folgt (Laufzeitbeginn). Für die vollständige oder teilweise Nutzung der Vertragsprodukte zwischen dem vom Kunden bestätigten Abnahmedatum und dem Laufzeitbeginn hat der Kunde eine zeitan-teilige Nutzungsvergütung entsprechend der jeweiligen Rate zu zahlen, die durch den Überlasser taggenau abgerechnet wird. Eine etwaige vom Kunden geschuldete Nutzungsvergütung wird mit Zu-gang des Zahlungsplans über die geschuldeten Raten beim Kun-den fällig. Die erste Rate wird am Ersten des auf den Abnahme-monat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig, alle folgenden Raten sind im Voraus am Ersten des Kalendermonats zu zahlen. Eine etwaige Nutzungsvergütung und die vereinbarten Raten sind unter der Angabe der jeweiligen Vertragsnummer auf das Konto des Überlassers zu überweisen oder sie werden vom Überlasser im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.
  - 1.3. Sofern der Kunde ein SEPA-Lastschriftverfahren mit dem Überlas-ser abgeschlossen hat, wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem IT-Überlassungsvertrag von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung.
  - 1.4. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist der Überlasser berechtigt, als Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat auf den rückständigen Betrag geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugszins-schadens vorbehalten; der geschuldete Verzugszins beträgt im Fall eines solchen Nachweises zumindest 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Daneben wird bei Zahlungsverzug ein Pau-schalbetrag von 40,00 Euro fällig.
  2. **Nutzungsumfang der Software-Produkte, Gebrauch und Instandhaltung der Vertragsprodukte**
  - 2.1. Der Überlasser macht dem Kunden die Software-Produkte für die Laufzeit dieses Vertrages zugänglich, wobei die Überlassung der Software durch Verleasen von Programmkopien erfolgt. Hardware erwirbt der Überlasser im Auftrag des Kunden und überlässt diese dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages zum Gebrauch.
  - 2.2. Für die Nutzung der Software-Produkte gelten die nachfolgenden Regelungen:
    - a) Für die Nutzung der Software-Produkte im Rahmen des IT-Überlassungsvertrages gelten
      - (i) **für die Software:** der während der Produktinstallation angezeigte Softwarelizenzvertrag (nachfolgend der **Soft-warelizenzvertrag**), welcher beim Lieferanten der Soft-wareprodukte beziehbar ist und
      - (ii) **für die Subskriptionen:** die jeweils gültigen Vertragsbe-dingungen Subscription der Autodesk GmbH, welche auf [www.autodesk.de](http://www.autodesk.de) (Link „Nutzungsbedingungen“, „All-gemeine Geschäftsbedingungen Subscription“) veröffent-licht sind (nachfolgend die **Vertragsbedingungen Sub-scription**)  
jeweils entsprechend, soweit diese Vertragsbedingungen in Ziffer 2. oder in Ziffer 10. nichts anderes vorsehen.
    - b) Der Softwarelizenzvertrag und die Vertragsbedingungen Sub-scription werden vom Kunden uneingeschränkt akzeptiert. Verstößt der Kunde gegen den Softwarelizenzvertrag oder gegen die Vertragsbedingungen Subscription, insbesondere gegen zum Schutz der Software-Produkte dienende Verwen-dungsbeschränkungen, so ist der Überlasser berechtigt, den IT-Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen. Ergänzend gelten die Regeln in Ziffer 8. Kündigung. Unabhängig davon hat der Kunde den Überlasser von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Softwarelizenzvertrages und/oder Vertragsbedingungen Subscription durch den Kunden freizu-stellen. Darüber hinaus bleiben die im Softwarelizenzvertrag bzw. den Vertragsbedingungen Subscription zwischen dem Kunden einerseits und Autodesk Inc. bzw. Autodesk GmbH andererseits vereinbarten oder gesetzlich eintretenden Rechtsfolgen eines solchen Verstoßes von den vorangehen-den Regelungen unberührt und gelten im Verhältnis zwischen dem Kunden und Autodesk Inc. bzw. Autodesk GmbH unein-geschränkt.
    - c) Mit Beendigung des IT-Überlassungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet – unabhängig von den Regelun-gen des Softwarelizenzvertrages und der Vertragsbedingun-gen Subscription – auch das dem Kunden zugänglich ge-machte Nutzungsrecht an den Software-Produkten. Der Kun-de ist verpflichtet, auf Anforderung des Überlassers
      - (i) sämtliche Originaldatenträger sowie die überlassenen Dokumentationen und das gesamte sonstige Begleitmate-rial, wie z.B. Bedienerhandbuch, samt etwaiger Vervielfäl-tigungsstücke und Sicherungskopien vollständig an den Überlasser zurückzugeben; die Rückgabe erfolgt – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – durch Rücksen-dung an den Überlasser, die für diesen kostenfrei zu er-folgen hat, der Kunde hat hinsichtlich der Rücksendung eine Transportversicherung mit einer ausreichenden De-ckungssumme abzuschließen; und
      - (ii) sämtliche vertragsgegenständlichen Programme samt etwaiger Vervielfältigungsstücke und Sicherungskopien zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur Aufbe-wahrung von Daten verpflichtet ist und die Löschung hier-zu im Gegensatz stehen würde. Die Verpflichtung zur Lö-schung umfasst auch etwaige maschinenlesbare Doku-mentationen etc.; und
      - (iii) die vollständige Rückgabe und die ordnungsgemäße Lö-schung gegenüber dem Überlasser schriftlich zu bestä-tigen.Der Überlasser kann anstelle der Rückgabe/Rücksendung gemäß lit. a) auch verlangen, dass Originaldatenträger, Dokumentationen, Begleitmaterial und etwaige Vervielfältigungsstücke und Siche-rungskopien vernichtet werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr auch eine den gesetzlichen Anforderun-gen entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und dem Überlasser diese schriftlich zu bestätigen. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 9. Rückgabe dieser Vertragsbedingungen.
  - 2.3. Teilt der Überlasser dem Kunden schriftlich mit, dass mit dem Lieferanten ein Abnahmezeitraum für Prüfung und Abnahme von Vertragsprodukten vereinbart ist, wird der Kunde die erforderliche Prüfung in dem mitgeteilten Zeitraum vornehmen und an der Ab-nahme nach Abstimmung mit dem Überlasser mitwirken. Anson-sten verbleibt es bei der Regelung gemäß Ziffer 4.2. dieser Ver-tragsbedingungen.
  - 2.4. Der Kunde hat die Hardware auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Auftretende Störungen, Schäden oder Mängel hat er auf eigene Kosten beseiti-gen zu lassen. Der Kunde darf die Vertragsprodukte nur unter sorgfältiger Beachtung der zugehörigen Gebrauchsanweisung so-wie der Wartungs- und Pflegeempfehlung einsetzen.
  - 2.5. Als Kunde der Vertragsprodukte hat der Kunde die Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für den Besitz und die Nutzung der Vertragsprodukte gelten. Insbesondere obliegt ihm die Verkehrs-sicherungspflicht. Der Kunde stellt den Überlasser von allen Ansprü-chen frei, die Dritte in Bezug auf die Nutzung der Vertragsproduk-te, auch aus Patent-, und Schutzrechtsverletzungen, geltend ma-chen, sofern der Überlasser nicht vom Recht des Dritten wusste.
  - 2.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragsprodukte unterzuver-mieten, an Dritte weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen, es sei denn, die schriftliche Zustimmung der Autodesk Inc. und des Überlassers ist zuvor eingeholt worden. Die Regelun-gen des Softwarelizenzvertrages bzw. der Vertragsbedingungen Subscription bleiben unberührt.
  - 2.7. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der Vertrags-produkte hat der Kunde den Überlasser unverzüglich und schrift-lich zu unterrichten. Soweit der Überlasser die bestehenden Rechtsverfolgungskosten nicht direkt von einem Vollstreckungs-gläubiger ersetzt erhält, ist der Kunde verpflichtet, dem Überlasser den nicht erstatteten Anteil der gerichtlichen und außergerichtli-chen Kosten zu ersetzen.
  - 2.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragsprodukte von ihrem vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck zu entfernen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Überlassers eingeholt zu haben. Die Regelungen des Softwarelizenzvertrages bzw. der Vertragsbedin-gungen Subscription bleiben unberührt.
  - 2.9. Der Kunde hat die Vertragsprodukte von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere dürfen sie nicht zu einem wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden.
  - 2.10. Der Kunde ist berechtigt eine Sicherungskopie der überlassenen Software zu erstellen, soweit dies erforderlich und notwendig ist. Der Kunde haftet gegenüber dem Überlasser für jeden Schaden, welcher dem Überlasser durch unbefugte Weitergabe der Siche-rungskopie an Dritte entsteht. Das Verbot der Untervermietung be-zieht sich auch auf die Sicherungskopie.
3. **Anpassung der Raten für die Nutzung der Vertragsprodukte**
- 3.1. Die Kalkulation der Raten beruht auf
  - dem vom Überlasser für den Erwerb der Vertragsprodukte ge-zahlten Entgelten sowie
  - dem gültigen Abgabenrecht und der einschlägigen Verwal-tungshandhabung.
- 3.2. Ändern sich während der Laufzeit des IT-Überlassungsvertrages die bei Abschluss des Vertrages geltenden Steuersätze oder wer-den neue Steuern eingeführt, welche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, ist der Überlasser berechtigt, die Rate entspre-chend anzupassen. Hat der Überlasser aus diesen Gründen ein-mal die Rate angepasst, ist er verpflichtet, neuerliche Anpassun-gen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezoge-nen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern.
- 3.3. Ändert sich während der Laufzeit des IT-Überlassungsvertrages der Umsatzsteuersatz, so ändert sich der Brutto-Betrag der Rate entsprechend.

# Allgemeine Vertragsbedingungen IT-Überlassung

## 4. Abnahme, Übernahmebestätigung

- 4.1. Die Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt durch den Lieferanten unmittelbar an den Kunden.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte jeweils unverzüglich nach Überlassung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen zu untersuchen und Beanstandungen dem Lieferanten und dem Überlasser zugleich spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle der Nichterfüllung.
- 4.3. Der Kunde hat die Vertragsprodukte abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Die Abnahme der Vertragsprodukte hat der Kunde dem Überlasser unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit der Vertragsprodukte hinzuweisen. Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird der Überlasser im Vertrauen auf deren Richtigkeit an den Lieferanten die Entgelte für die Software-Produkte und für die Hardware entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den Überlasser von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der Kunde eine unvollständige oder fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ihn kein oder nur ein gemindert verschulden an der Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Übernahmebestätigung trifft.
- 4.4. Mit Eingang beim Überlasser wird die Übernahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des IT-Überlassungsvertrages.
- 4.5. Sollten die Vertragsprodukte insgesamt oder in Teilen, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche gegenüber dem Überlasser nicht zu. Der Überlasser ist nicht Inhaber eines Nutzungsrechts an den Software-Produkten, sondern lediglich zum Verleasen von Programmkopien berechtigt. Der Überlasser tritt hiermit seine Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten der Hardware wegen Pflichtverletzung (z.B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) hiermit an den Kunden ab. Darüber hinaus tritt der Überlasser auch seine Rechte und Ansprüche gegen Autodesk Inc. bzw. Autodesk GmbH bzw. gegen den Lieferanten der Software-Produkte hiermit an den Kunden ab. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des Überlassers aus die Lieferung oder die Beschaffenheit der Vertragsprodukte betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Überlassers aus einer etwaigen Rückabwicklung des Liefervertrages über die Vertragsprodukte sowie auf Ersatz eines des Überlassers entstandenen Schadens. Der Kunde nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an. Der Überlasser haftet nicht für die Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen bzw. sich aus dem Softwarelizenzvertrag und/oder den Vertragsbedingungen Subscription gegen den jeweiligen Lieferanten bzw. die Autodesk Inc. bzw. die Autodesk GmbH ergebenden Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen, sofern dies nicht aussichtslos ist. Zahlungen aus der Rückabwicklung und auf einen Schaden des Überlassers im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten sind ausschließlich an den Überlasser zu leisten. Zu der pflichtgemäßen Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte und Ansprüche gehört es auch, dass der Kunde den Lieferanten/Lizenzgeber bei Verzögerung der vertragsgemäßen Leistung frühzeitig durch entsprechende Mahnung in Verzug setzt. Der Überlasser ist über die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche durch den Kunden fortlaufend zeitnah zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte auf eigene Rechnung geltend zu machen, sofern dies nicht aussichtslos ist.
- 4.6. Kosten und Gefahren der Lieferung, der Montage und der Installation der Vertragsprodukte trägt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, im Verhältnis zum Überlasser der Kunde.

## 5. Haftung des Überlassers für Sach- und Rechtsmängel, Schadensersatz

- 5.1. Alle Ansprüche und Rechte des Kunden gegen den Überlasser wegen Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsprodukte oder wegen deren mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Der Überlasser haftet für Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder gröbster Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leicht fahrlässig handelnde Erfüllungsgehilfen wird ebenfalls ausgeschlossen. In jedem Fall einer Haftung des Überlassers ist die Haftung auf die für den Überlasser vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall maximal mit der Summe der Ratenzahlungen beschränkt.
- 5.2. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten – sowie jede Art der Nichtbenutzbarkeit – entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Raten.
- 5.3. Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Verbesserung oder des Austauschs einen Anspruch auf Lieferung neuer Software-Produkte durch, ist der Überlasser damit einverstanden, dass die betroffenen bisherigen Software-Produkte gegen gleichwertige neue Software-Produkte getauscht werden. Ziffer 4.5. gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.
- 5.4. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, er wird den Überlasser vor Austausch der Software-Produkte unterrichten und diesem nach erfolgtem Austausch die zur Identifizierung der Software-Produkte dienenden Unterscheidungskennzei-

chen mitteilen.

Der IT-Überlassungsvertrag wird mit den neuen Software-Produkten unverändert fortgesetzt.

- 5.5. Die bei Preisminderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Konditionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Überlasser. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Überlasser werden bei Preisminderung (gleichmäßig) auf die Raten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Überlassers angerechnet.

## 6. Versicherung/Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragszeit zum Wert der Vertragsprodukte bei einem in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Elektronik- und Datenträgerversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Kunde tritt mit Abschluss des IT-Überlassungsvertrages die Vinkulierung des Versicherungsvertrages zugunsten des Überlassers ab. Des Weiteren hat der Kunde auf Verlangen des Überlassers dafür Sorge zu tragen, dass für sein Unternehmen eine angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung bestehen. Nimmt der Überlasser von einer allfälligen Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat der Überlasser dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- 6.2. Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach tatsächlicher Auslieferung der Vertragsprodukte oder wesentlicher Teile der Vertragsprodukte dem Überlasser nachzuweisen, dass zumindest eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Überlasser berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 6.3. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen, sofern dies nicht aussichtslos ist und den Schadensfall abzuwickeln. Der Überlasser ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.

## 7. Sach- und Preisgefahr

- 7.1. Der Kunde trägt ab erstmaliger Übergabe für die Vertragsprodukte, in ihrem dem Kunden jeweils von der Autodesk zur Verfügung gestellten Zustand, die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschließlich einer merkantilen Wertminderung. Derartige Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IT-Überlassungsvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Raten. Der Kunde wird den Überlasser über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 7.2. Der Kunde hat in allen Fällen von Ziffer 7.1. unverzüglich das betreffende Vertragsprodukt auf seine Kosten instand zu setzen und den IT-Überlassungsvertrag unverändert fortzusetzen. Über die Instandsetzung wird der Kunde den Überlasser zeitnah schriftlich informieren. Der Kunde hat das Vertragsprodukt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem Überlasser unverzüglich nachzuweisen. Der IT-Überlassungsvertrag gilt unverändert fort. Sollte eine Instandsetzung nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag. Die Abrechnung richtet sich nach Ziffer 8.3.

## 8. Kündigung

- 8.1. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen.
- 8.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des IT-Überlassungsvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Der Überlasser ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
  - der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat oder beim Abschluss des Vertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Überlasser die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
  - der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen durch auch nur teilweise Nichteinlösung einer Lastschrift/Nichtzahlung in Höhe eines Betrages von einem Sechstel der je Jahr insgesamt zu zahlenden Raten oder von zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist und vom Überlasser zweimal gemahnt wurde;
  - der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt,
  - der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
  - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Überlassers gefährdet scheinen;
  - der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Produktes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und so wesentliche Interessen des Überlassers verletzt;
  - der Kunde das Produkt vertragswidrig nicht übernimmt;

## Allgemeine Vertragsbedingungen IT-Überlassung

- das Produkt gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);
  - der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Überlasser keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
  - der Kunde einen Vertrag mit dem Überlasser oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;
  - dem Überlasser ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
  - der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Überlasser aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.
- 8.3. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Überlasser ist der Kunde verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von einem Viertel der jährlich zu leistenden Ratenzahlungen zu bezahlen. Weiters ist der Kunde verschuldensunabhängig verpflichtet, den Nichterfüllungsschaden zu leisten. Dieser setzt sich insbesondere aus der Summe aller zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Ablauf der bestimmten Dauer des Vertrages noch zu zahlenden Raten, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Abzinsung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, zusammen. Die darüber hinausgehende Geldendmachung des Nichterfüllungsschadens bleibt dem Überlasser vorbehalten und besteht neben allen anderen Ansprüchen aus diesem Vertrag – wie auf die bereits fälligen, jedoch noch nicht gezahlten Raten zuzüglich gesetzlicher USt. und Zinsen. Die Schadensersatzforderung bzw. Konventionalstrafe ist sofort fällig. Dem Überlasser steht in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung weiters eine Bearbeitungsgebühr (insbesondere für die Abdeckung von Refinanzierungskosten, die dem Überlasser aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertrages angelastet werden) im Ausmaß von einem Sechstel der jährlich zu leistenden Ratenzahlungen zu.
- 8.4. Die Kündigung des IT-Überlassungsvertrages bedarf der Schriftform.
- 9. Rückgabe**
- 9.1. Hat der Kunde an den Vertragsprodukten Änderungen vorgenommen (bei Software: falls gemäß Softwarelizenzvertrag zulässig), so ist er auf Verlangen des Überlassers verpflichtet, bei Beendigung des IT-Überlassungsvertrages den ursprünglichen technischen Zustand der Vertragsprodukte auf eigene Kosten wiederherzustellen. In Bezug auf die Software gilt dies nicht, wenn der Kunde auf Verlangen des Überlassers die Originaldatenträger zu vernichten hat.
- 9.2. Bei Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sind die Vertragsprodukte mängelfrei und einwandfrei, lediglich mit Abnutzung für einen ordnungsgemäßen Gebrauch, zurück zu stellen. Stellt sich bei Beendigung des IT-Überlassungsvertrages heraus, dass die Vertragsprodukte Mängel oder übermäßige Abnutzung aufweisen, ist der Überlasser berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder den Kunden aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen oder den Ausgleich der eingetretenen Wertminderung vom Kunden zu verlangen. Als Mangel in diesem Sinne gilt auch, wenn ein Vertragsprodukt bei Rückgabe unvollständig ist. Über die Verpflichtungen nach Ziffer 2.2. lit. c) dieser Vertragsbedingungen hinaus hat der Kunde auf seine Kosten sämtliche Daten und Software zu löschen oder auf seine Kosten vom Überlasser löschen zu lassen, die nicht Gegenstand des vom Überlasser eingeräumten Nutzungsrechts an den vertragsgegenständlichen Software-Produkten sind.
- 9.3. Kommt der Kunde zum Ablauf der Vertragslaufzeit seiner Verpflichtung, die Vertragsprodukte nach Wahl vom Überlasser und Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.2. lit. c) Satz 1 (i) bis (iii) der Vertragsbedingungen an den Überlasser zurückzugeben, nicht nach oder vernichtet er die Software nach Ziffer 2.2. lit. c) Satz 3, 4 der Vertragsbedingungen nicht, so hat er für jeden angefangenen Monat zwischen der Beendigung des IT-Überlassungsvertrages und der Erfüllung der maßgeblichen Verpflichtung eine monatliche Rate zu zahlen.
- 10. Kosten**
- 10.1. Der Kunde übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder der Nutzung der Vertragsprodukte anfallen.
- 10.2. Kosten für sonstige Dienstleistungen des Überlassers (z.B. Vertragsumschreibung, Adressänderung, etc.) berechnet der Überlasser gemäß seinem jeweils geltenden Gebührenkatalog.
- 11. Auskünfte, Besichtigung**
- 11.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes der Vertragsprodukte dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Überlassers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Überlassers diese auch an den Überlasser übersenden.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Überlasser Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 11.4. Der Überlasser hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Vertragsprodukte zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Überlasser auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.
- 12. Refinanzierungsvorbehalt**
- Der Überlasser ist berechtigt, die ihm nach dem IT-Überlassungsvertrag zustehenden Ansprüche und Rechte zum Zweck der Refinanzierung an eine refinanzierende Bank abzutreten.
- 13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- Dem Kunden ist bekannt, dass der Überlasser in sämtlichen Jurisdiktionen, wo er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.
- Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Überlasser alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.
- 14.2. Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über das Vertragsprodukt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Überlassers sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.
- 14.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Überlassers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.
- 14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.